

## **Antrag**

der Abg. Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Gutschi, Klubvorsitzenden Steidl, Klubobmann Schwaighofer, Klubobmann Dr. Schnell und Klubobmann Naderer betreffend eine Novelle zum Salzburger Parteienförderungsgesetz

Der Salzburger Landesrechnungshof hat erstmals gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz die Gebarung der Salzburger Parteien im Rechnungsjahr 2014 geprüft. In der Diskussion des Landesrechnungshofberichtes hat sich ein Novellierungsbedarf herauskristallisiert. Die Landtagsparteien haben diesen Änderungsbedarf in zwei Entschließungsanträgen formuliert.

Der Legislativ- und Verfassungsdienst hat auf der Grundlage der Entschließungsanträge des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses vom 20. Mai 2015 einen Text für eine Novelle vorgelegt. Mit den Entschlüssen wird die Landesregierung zum einen ersucht zu prüfen, ob die Beantragung der Parteienförderung gemäß § 3 Abs. 2 von jährlicher Antragstellung auf den Beginn der Gesetzgebungsperiode umgestellt werden kann.

Zum anderen wird die Landesregierung um Vorlage einer Novelle zum Salzburger Parteienförderungsgesetz ersucht, in der von einer Verpflichtung zur Prüfung der Spendenliste auf Vollständigkeit sowie von einer Verpflichtung zur Prüfung des Inseratenverbots abgesehen wird, wobei der Landesrechnungshof über eine solche Prüfung keinen Bericht, sondern bloß eine Bestätigung erstellen soll. Diese Neuerungen sollen bereits für das Rechenschaftsjahr 2014 wirksam werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Juni 2015

Mag.<sup>a</sup> Gutschi eh.

Steidl eh.

Schwaighofer eh.

Dr. Schnell eh.

Naderer eh.

## Gesetz

vom....., mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz

LGBl Nr 82 /2013, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 2 lautet:

„(2) Die Parteienförderung ist binnen drei Monaten nach Beginn einer Gesetzgebungsperiode bei der Landesregierung zu beantragen.“

2. § 6 Abs 4 lautet:

„(4) Der Landesrechnungshof kann die Spendenlisten auf Vollständigkeit und die Einhaltung des Inerateverbots gemäß Abs 2 prüfen. Über eine solche Prüfung hat der Landesrechnungshof eine Bestätigung auszustellen.“

3. § 11 Abs 7 lautet:

„(7) Der Landesrechnungshof kann die Spendenlisten auf Vollständigkeit prüfen. Über eine solche Prüfung hat der Landesrechnungshof eine Bestätigung auszustellen.“

4. Im § 16 wird angefügt:

„(4) Die §§ 3 Abs 2, 6 Abs 4 und 11 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2015 treten mit

.....in Kraft. Sie finden jedenfalls auf das Rechenschaftsjahr 2014 Anwendung.“